

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ellerneck / Auerhahnweg - Anbringen eines zusätzlichen VZ 267

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Ellerneck / Auerhahnweg - Anbringen eines zusätzlichen VZ 267

folgendes an:

Anbringen eines VZ 267 (Verbot der Einfahrt) an dem dortigen VZ 437 StVO (Straßennamenschild) linksseitig

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.ä. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen eines VZ 267 (Verbot der Einfahrt) an dem dortigen VZ 437 StVO (Straßennamenschild) linksseitig

3 Begründung

In der Einmündung Ellerneck / Auerhahnweg befindet sich lediglich ein VZ 267 mit Zusatz 1022-10 auf der rechten Seite. Dadurch ist das verbotene Einfahren den nach rechts einbiegenden Fahrzeugführern aus dem Ellerneck in den Auerhahnweg schwer zu erkennen. Aus diesem Grund ist ein weiteres VZ 267 auf der gegenüberliegenden Straßenseite an dem dort befindlichen VZ 437 StVO erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Pezolddamm 23/ vor dem dortigen Kindergarten

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Pezolddamm 23/ vor dem dortigen Kindergarten

folgendes an:

Eine 30 km/h – Strecke mit dem Hinweisschild Kindergarten Mo-Fr in der Zeit 06:00 – 19:00 Uhr.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Pezolddamm 33 a-d, Fahrtrichtung Bramfelder Chaussee/ stadteinwärts

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination in Form von EINZELTAFELN mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung Mo - Fr von 06:00 – 19:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) an einem VZ-Träger.

Der VZ-Träger ist ca. 35 cm von der Innenkante des Bordsteines zu montieren.

- Pezolddamm ggü. 11, Fahrtrichtung August-Krogmann-Straß/ stadtauswärts (am LM3)

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung Mo - Fr von 06:00 – 19:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) am Lichtmast 3.

Skizzen mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigefügt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 51.

3 Begründung

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sowie zu Zeichen 274, 276, 277 StVO. Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Kindergärten und Kindertagesstätten eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Die Einrichtung „Kita Lucky Kids“ im Pezolddamm 23 hat eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII Abs. 1 und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo 30 – Strecke im Sinne der HRVV.

Zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden hat das Amt für Innere Verwaltung und Planung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs zu diesem Kapitel die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) herausgebracht.

Der Haupteingang mit direktem Zugang zu der Kindertagesstätte liegt am Pezolddamm 23. Damit erstreckt sich die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die tatsächlich benutzte und vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Eingang für Fußgänger und Radfahrende.

Diese Anordnung wird auf Mo – Fr in der Zeit von 06.00 h – 19.00 h zeitlich beschränkt und entspricht damit den einheitlichen Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vor Kindergärten und Kindertagesstätten.

In Richtung stadteinwärts ist aufgrund der geringen Breiten in den Nebenflächen eine Einzelbeschilderung und keine Trägertafel möglich.

Aufgrund einer Überarbeitung der HRVV (2022), ist eine Stellungnahme der Hamburger Hochbahn nicht erforderlich, da nach der Neuregelung die Belange/ evtl. Beeinträchtigungen des ÖPNV, bei einspurigen Straßen in der Regel keinen Einfluss auf Anordnungen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO, haben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHR/SBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bengelsdorfstraße 2/ 22179 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bengelsdorfstraße 2/ 22179 Hamburg

folgendes an:

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Parkplätze mit Ladesäule mit Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden



Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das

Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.
Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.
Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.
Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.
Der Anfang der allgemeinen Parkstände am Ende der Parkstände für die Ladesäulen wird durch das Aufstellen des VZ 314-10 StVO angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage